



# **TRINKWASSERREGLEMENT**

---

## Trinkwasserreglement der Gemeinde Obergoms

eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (SR 817.02)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02)
- Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16. Dezember 2016 (SR 817.024.1)
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11)
- die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016, welche am 1. Februar 2017 in Kraft getreten ist
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, SR-VS 172.6)
- das Einführungsgesetz vom Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SR-VS 311.1)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (KGSchG)

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1 Verteilnetz**

- 1 Die Gemeinde Obergoms ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.
- 2 Das Verteilnetz umfasst alle Bewohnerinnen und Bewohner, landwirtschaftliche und Gewerbebetriebe und das Gastgewerbe. Diese werden nachfolgend „Wasserbezüger“ genannt.
- 3 Die Wasserversorgung der Gemeinde Obergoms, in der Folge „WV“ genannt wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

### **Art. 2 Geltungsbereich des Reglements**

- 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet (Bau- und Gewerbezone), wobei der Gemeinderat die Befugnis hat, für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, auf vertraglicher Basis, Sonderregelungen zu treffen.
- 2 Ausserhalb des Siedlungsgebietes, in der Landwirtschaftszone und in den Maiensässen besteht für die Gemeinde keine zwingende Versorgungspflicht von Trinkwasser.

### **Art. 3 Aufgaben**

- 1 Kontrolle und Aufsicht: Die WV, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Die WV bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.
- 3 Die WV ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.
- 4 Die WV hat die Aufgabe, die Wasserbezüger ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.
- 5 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 6 Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

---

<sup>7</sup> Informationspflicht: Die Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

#### **Art. 4 Pflicht zur Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Wasserbezüger industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.

<sup>3</sup> Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, als auch für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art. 5 Pflicht zum Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der VW zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Private WV sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### **Art. 6 Missbrauch und Gewässerschutz**

<sup>1</sup> Jede Verschwendung bei der Wasserbenützung soll vermieden werden. Die Gemeinde wird bei jedem festgestellten Missbrauch einschreiten und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Zuwiderhandlungen mit Bussen zu ahnden. In besonders schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

<sup>3</sup> Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die WV trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden. Die Inhaber scheiden gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen (GSchG, GSchV, kGSchG) und den diesbezüglichen Reglementen oberhalb von Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen aus und kontrollieren regelmässig die darin geltenden Nutzungseinschränkungen gemäss den Schutzzonenvorschriften.

---

<sup>4</sup> Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

### **Art. 7 Wasseranschluss Anmeldung**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der WV ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung ein Situationsplan 1:250 oder 1:500, in besonderen Fällen, 1:1'000, beizulegen. Die Gesuchformulare sind bei der Gemeinde zu beziehen.

### **Art. 8 Bauwasserabgabe, Verrechnung**

<sup>1</sup> Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

<sup>2</sup> Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt entweder auf Grund des durch den Architekten gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

## **II. AN- UND ABMELDUNG SOWIE INHABER VON ABONNEMENTEN**

### **Art. 9 Abonnementsinhaber**

<sup>1</sup> Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

<sup>2</sup> Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnung für Wasserzins u.a. haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.

<sup>3</sup> Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Die Gemeinde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen. Die Rechnungstellung erfolgt ebenfalls an diesen Vertreter.

<sup>4</sup> Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

---

## **Art. 10 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements**

- <sup>1</sup> Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die WV und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
- <sup>2</sup> Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.
- <sup>3</sup> Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.

## **Art. 11 Aufhebung des Abonnements**

- <sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 11 Abs. 2.
- <sup>2</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zulasten der Wasserbezüger bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, zusichert.
- <sup>3</sup> Der örtliche Brunnenmeister ist für die Stilllegung zuständig. Ist eine schriftliche Bestätigung durch den Brunnenmeister erfolgt, gilt die Wohnung als stillgelegt und die Gebühren sind ab diesem Datum nicht mehr geschuldet.
- <sup>4</sup> Solange eine Wohnung gemäss Art. 2 des Zweitwohnungsgesetzes definiert wird und jederzeit genutzt werden kann, ist die Gebühr für Abwasser, Wasser und Kehricht geschuldet. Diese entfällt, sobald die Wohnung stillgelegt worden ist.
- <sup>5</sup> Bei einer Aufhebung des Abonnements werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

## **III. VERTEILNETZ UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **A. Hauptleitung**

#### **Art. 12 Definition, Besitzstand**

- <sup>1</sup> Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

---

<sup>2</sup> Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der WV privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

<sup>3</sup> Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung bis maximal 100 Meter, sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Privatschieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>4</sup> Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr, gemäss Gebührenordnung, zu entrichten.

### ***Art. 13 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen***

<sup>1</sup> Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweiligen gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

<sup>2</sup> Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu verursachen, zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

### ***Art. 14 Verteilnetz ausserhalb der Bauzonen***

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone der jeweils gültigen Bauordnungen gehen zu Lasten der Bezüger.

## **B. Zuleitung**

### ***Art. 15 Definition***

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bezeichnet. Die WV genehmigt die Leitungsführung und die Grösse (Minimalgrösse 5/4 Zoll) des Anschlusses.

### ***Art. 16 Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung***

<sup>1</sup> Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten.

<sup>2</sup> Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

---

### **Art. 17 Grundsatz der besonderen Zuleitung**

<sup>1</sup> Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit dem Hauptabstellschieber vor der Liegenschaft. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

<sup>2</sup> Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB.

<sup>3</sup> Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 12, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

### **Art. 18 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln**

<sup>1</sup> Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude sichtbar geführt werden.

<sup>2</sup> Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

<sup>3</sup> Insbesondere sind Zuleitungen so zu isolieren, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen verhindert wird.

<sup>4</sup> Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

<sup>5</sup> Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

### **Art. 19 Durchleitungsrecht**

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

---

## **C. Hausinstallationen**

### **Art. 20 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung**

- <sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind technische Einrichtungen innerhalb vom Gebäude, beginnend ab der Hauptanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.
- <sup>3</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt werden.
- <sup>4</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.
- <sup>5</sup> Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

### **Art. 21 Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverwendung**

- <sup>1</sup> In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.
- <sup>3</sup> Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

### **Art. 22 Einschränkungen allgemein und Gartenanschlüsse**

Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und die Nutzung der Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

### **Art. 23 Einschränkungen bei Brandfällen**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

---

## **Art. 24 Prüfung von Leitungen**

- <sup>1</sup> Die Leitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Der Brunnenmeister der Gemeinde ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, jederzeit Zutritt in die betreffenden Räume zu gestatten.
- <sup>3</sup> Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ausführen zu lassen.

## **IV. GEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSFRIST**

### **Art. 25 Grundsatz der Wassergebührenerhebung**

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Diese sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Gebühren der Trinkwasserversorgung sind verursachergerecht nach SVGW und selbstfinanzierend zu gestalten.
- <sup>3</sup> Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage der Ausbau- und Erneuerungsplanung erfolgen, welche auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.
- <sup>4</sup> Die Schaffung eines Erneuerungsfonds muss möglich sein.
- <sup>5</sup> Das Reglement umfasst folgende Gebührenarten:
  - a. Anschlussgebühren
  - b. Grundgebühren
  - c. Verbrauchsgebühren
  - d. Bauwasser

---

## **Art. 26 Tarif / Genehmigung**

<sup>1</sup> Die Wassergebühren, im Anhang I, werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung, sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne (Anhang I) fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget und Finanzplan. Es wird vom Gemeinderat innerhalb der vorgegebenen Spanne eine einheitliche Gebühr für sämtliche Gebührenpflichtige festgesetzt.

<sup>2</sup> Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach Kubik (m<sup>3</sup>) gemäss SIA 116. Es wird zwischen Wohn- und Gewerbebauten sowie Ökonomiegebäuden, Ställen und Landwirtschaftsbetrieben unterschieden.

<sup>3</sup> Die jährlich wiederkehrende Wassergebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr:

- a. Die Grundgebühr wird für jede angeschlossene Wohneinheit abgestuft nach Zimmergrösse erhoben. Weiter wird eine Grundgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb, Ökonomiegebäude, Stall und Golfplatzbetrieb erhoben. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants wird abgestuft nach LU (Load Units) erhoben.
- b. Die Verbrauchsgebühr wird nach Massgabe der bezogenen Wassermenge auf Grund des geltenden Preises pro Kubikmeter erhoben.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>5</sup> Auf die Grundgebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung plombiert ist (Art. 11). Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

<sup>6</sup> Für eine erneute Anbindung wird eine einmalige Wiedereinschaltgebühr erhoben.

## **Art. 27 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Wasserzählern**

<sup>1</sup> Befindet sich eine Liegenschaft mit Wasserzähler im Eigentum mehrerer Abonnenten, so nehmen diese die Aufteilung der Gebühren unter sich vor.

<sup>2</sup> Nehmen Abonnenten diese Verteilung nicht an, können sie auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen.

<sup>3</sup> Die Zählermiete wird im Verhältnis der Anteile aufgeteilt.

## **Art. 28 Finanzierung der Zähler**

<sup>1</sup> Der Ankauf der Zähler geht zu Lasten der Gemeinde und bleibt deren Eigentum.

<sup>2</sup> Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Der Standort soll frostsicher sein. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten der Abonnenten.

---

<sup>3</sup> Der Unterhalt und die periodische Überprüfung gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, haften die Abonnierenden.

<sup>4</sup> In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

#### **Art. 29 Nachprüfen der Zähler**

<sup>1</sup> Die Abonnenten können eine Nachprüfung des Zählers verlangen.

<sup>2</sup> Ergibt die Nachprüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Lasten für die Prüfung und das Auswechseln des Zählers zu Lasten der Abonnenten.

#### **Art. 30 Versagen der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Kann der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt.

<sup>2</sup> Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder der nachfolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

#### **Art. 31 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung der Gebühren erfolgt in der Regel jährlich an den Eigentümer bzw. bei Stockwerk- und Miteigentum, als auch bei Reihenhäusern, an deren Vertretung.

<sup>2</sup> Als Stichtag gilt das Rechnungsdatum.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>4</sup> Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit verzinst. Die Kosten für Mahnungen und für das Inkasso werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

---

## V. BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

### **Art. 32 Öffentliche Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten.

<sup>2</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

### **Art. 33 Abgeltung von Sonderleistungen**

Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

### **Art. 34 Übergangsbestimmungen**

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

### **Art. 35 Haftung der Wasserbezüger**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

### **Art. 36 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen zwischen CHF 10.00 und CHF 10'000.00 auszusprechen.

<sup>2</sup> Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat zusätzlich die weiteren Installationsbewilligungen entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

---

### **Art. 37 Unterbruch**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn:

- a. trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- b. die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- c. rechtswidrig Wasser bezogen wird;
- d. den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- e. eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden;
- f. durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

### **Art. 38 Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

### **Art. 39 Tarifierpassungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat (WV) legt die Höhe der Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

---

**Art. 40 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 23. März 2020.

Angenommen von der Urversammlung am 22. Juni 2020.

Genehmigt vom Staatsrat am 23. September 2020.

**Gemeinde Obergoms**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Verteilnetz .....	3
Art. 2	Geltungsbereich des Reglements .....	3
Art. 3	Aufgaben .....	3
Art. 4	Pflicht zur Wasserabgabe .....	4
Art. 5	Pflicht zum Wasserbezug .....	4
Art. 6	Missbrauch und Gewässerschutz .....	4
Art. 7	Wasseranschluss Anmeldung .....	5
Art. 8	Bauwasserabgabe, Verrechnung .....	5
Art. 9	Abonnementsinhaber .....	5
Art. 10	Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements .....	6
Art. 11	Aufhebung des Abonnements .....	6
Art. 12	Definition, Besitzstand .....	6
Art. 13	Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen .....	7
Art. 14	Verteilnetz ausserhalb der Bauzonen .....	7
Art. 15	Definition .....	7
Art. 16	Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung .....	7
Art. 17	Grundsatz der besonderen Zuleitung .....	8
Art. 18	Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln .....	8
Art. 19	Durchleitungsrecht .....	8
Art. 20	Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung .....	9
Art. 21	Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverwendung .....	9
Art. 22	Einschränkungen allgemein und Gartenanschlüsse .....	9
Art. 23	Einschränkungen bei Brandfällen .....	9
Art. 24	Prüfung von Leitungen .....	10
Art. 25	Grundsatz der Wassergebührenerhebung .....	10
Art. 26	Tarif / Genehmigung .....	11
Art. 27	Kostenaufteilung bei gemeinsamen Wasserzählern .....	11
Art. 28	Finanzierung der Zähler .....	11
Art. 29	Nachprüfen der Zähler .....	12
Art. 30	Versagen der Wasserzähler .....	12
Art. 31	Rechnungstellung .....	12
Art. 32	Öffentliche Hydranten .....	13
Art. 33	Abgeltung von Sonderleistungen .....	13
Art. 34	Übergangsbestimmungen .....	13
Art. 35	Haftung der Wasserbezüger .....	13
Art. 36	Strafbestimmungen .....	13
Art. 37	Unterbruch .....	14
Art. 38	Rechtsmittelverfahren .....	14
Art. 39	Tarifanpassungen .....	14
Art. 40	Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse .....	15

---

## ANHANG:

### TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DAS ÖFFENTLICHE TRINKWASSERNETZ (exkl. MWST)

#### 1. Einmalige Anschlussgebühr pro Bauvolumen (nach SIA 116)

Wohnbaute	CHF 4.00 – 6.00 / m <sup>3</sup>
Gewerbebaute	CHF 2.50 – 3.50 / m <sup>3</sup>
Ökonomiegebäude/Stall/Landwirtschaftsbetrieb	CHF 1.50 – 2.50 / m <sup>3</sup>

#### 2. Jährliche Benutzungsgebühr

##### 2.1 Grundgebühr

pro Wohnung bis 2.5 Zimmer	CHF 98.00 – 162.00
pro Wohnung ab 3 Zimmer	CHF 120.00 – 200.00

pro Ökonomiegebäude/Stall/Landwirtschaftsbetrieb	CHF 120.00 – 200.00
pro Golfplatz-Betrieb	CHF 120.00 – 200.00

für Gewerbebauten, Hotels, Restaurants

– bis und mit 50 LU	CHF 120.00 – 200.00
– von 51 bis und mit 200 LU	CHF 150.00 – 250.00
– über 200 LU	CHF 195.00 – 325.00

##### 2.2 Verbrauchsgebühr mit Wasserzähler

pro m <sup>3</sup> verbrauchtes Trinkwasser	CHF 0.60 – 1.00 / m <sup>3</sup>
---	----------------------------------

##### 2.3 Verbrauchsgebühr mit Wasserzähler für Grossbezüger (über 200 LU oder 1000 m<sup>3</sup>)

pro m <sup>3</sup> verbrauchtes Trinkwasser	CHF 0.40 – 0.60 / m <sup>3</sup>
---	----------------------------------

##### 2.4 Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler

Landwirtschaftsbetrieb: pro Grossvieheinheit	CHF 2.25 – 3.75
Golfplatz: pro Green- und Fairway-Wasserbezugsort	CHF 75.00 – 125.00

#### 3. Bauwasser pro Bauvolumen (nach SIA 116)

Neu- und Umbauten	CHF 0.15 – 0.35 / m <sup>3</sup>
-------------------	----------------------------------